



Politische Gemeinde Winkel

Abfallverordnung

der politischen Gemeinde Winkel

vom 21. September 2009

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
Zweck, Geltungsrecht.....	1	2
Definition Abfallart	2	2
Grundsätze.....	3	3
Ausführungsbestimmungen.....	4	3
Vollzug und Erlass von Verfügungen	5	3
Information	6	3
Aufgaben der Gemeinde	7	4
Sammlungen	8	4
Pflichten der Privaten und Betriebe	9	5
Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.....	10	6
Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren	11	7
Grundgebühr	12	7
Gebührenverordnung	13	8
Gebührenerhebung	14	8
Kontrolle	15	8
Strafbestimmungen	16	8
Schlussbestimmungen	17	8

Zweck,
Geltungsrecht

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Winkel, ausser bezüglich des Klärschlammes.

² Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet.

³ Die Verordnung richtet sich an Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, sowie an die Gemeindeverwaltung.

Definition Abfallart

Art. 2

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

Kehricht: brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle

Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt

Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden

Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können

² Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land und Forstwirtschaft) stammende Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

³ Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle

⁴ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung der UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.

Grundsätze

Art. 3

¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

² Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.

³ Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung und Gemeindegewerken sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 4

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung, in der gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

² Der Gemeinderat erlässt einen Abfallkalender, in dem Einzelheiten zur Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.

Vollzug und Erlass von Verfügungen

Art. 5

Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie für den Erlass von Verfügungen ist der Gemeinderat.

Information

Art. 6

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlungen von Abfällen. Sie koordinieren ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

² Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

³ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfü-

gung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

Aufgaben der Gemeinde

Art. 7

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass

- Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
- Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
- ein Häckseldienst angeboten wird;
- die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;
- das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 9 und 14 vollzogen wird.

² Die Gemeinde kann die Ausführung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

³ Die Gemeinde kann mit zugewiesenen Kehrichtverbrennungsanlagen Verträge abschliessen. Sie vollzieht die von diesem Anlagebetreiber erlassenen Vorschriften hinsichtlich Art und Zusammensetzung der zugelassenen Stoffe.

Sammlungen

Art. 8

¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässig Abfahren an.

² Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde regelmässige Abfahren und/oder Sammelstellen an: Sperrgut, Grün- gut, Papier, Karton, Glas, Metall, sowie Altöl aus Haushalten.

³ Der Gemeinderat kann bei Bedarf weitere Separatsamm- lungen einführen. Details werden im Abfallkalender geregelt.

Pflichten der Privaten und Betriebe

⁴ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

⁵ Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushaltungen durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 9

¹ Kehricht und Sperrgut dürfen nur über die von der Gemeinde organisierten Abfahren entsorgt werden.

² Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

³ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und dienen ausschliesslich der Entsorgung von Separatabfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen.

⁴ Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen.

⁵ Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

⁶ Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

⁷ Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

⁸ Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einer rücknahmepflichtigen Abgeberin oder einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahmen entsprechender Sonderabfälle verfügt.

⁹ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z. Bsp. Kaugummi, Bonbonverpackung, Taschentücher, Sandwichtüten etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuworfen oder liegen zu lassen.

¹⁰ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrriechsäcken oder anderen Mengen von grösseren Abfällen benützt werden.

¹¹ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbiss-Stände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehrriech und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

¹² Bei Veranstaltungen können Verursacherinnen oder Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.

¹³ Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

¹⁴ In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges, naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrriechverbrennung zugeführt werden.

*Kostendeckungs-
und Verursacherprinzip*

Art. 10

¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen etc.) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

*Volumen- bzw.
gewichtsabhän-
gige Gebühren*

Art. 11

¹ Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:

- Kehricht aus Haushalten
- Kehricht aus Betrieben
- Sperrgut aus Haushalten und Betrieben
- Grüngut.

² Die Gebühren gemäss Absatz 1 decken insbesondere den Netto-Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

³ Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen werden volumenabhängige / gewichtsabhängige / pauschale Gebühren erhoben, welche im Gebührenreglement festgelegt werden.

Grundgebühr

Art. 12

¹ Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 11 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die von Art. 11 Abs. 3 nicht erfassten Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Klein-Mengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

² Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit bzw. Betrieb.

³ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.

⁴ Für Neubauten wird die Grundgebühr ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Bezugsbewilligung berechnet.

Gebührenverordnung

Art. 13

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren in einer Gebührenverordnung fest.

² Die für die Gebührenfestlegung und –ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offen zu legen.

³ Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Gebührenerhebung

Art. 14

¹ Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.

² Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5% pro Jahr verrechnet.

Kontrolle

Art. 15

Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebäude zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

Strafbestimmungen

Art. 16

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

Schlussbestimmungen

Art. 17

¹ Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Bau-
direktion.

² Diese Verordnung tritt nach der amtlichen Publikation und rechtskräftiger Erledigung allenfalls erhabener Rechtsmittel in Kraft.

³ Auf denselben Zeitpunkt wird die Abfallverordnung vom 1. Februar 1993 aufgehoben.

Die vorstehende Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Winkel wurde in der Gemeindeversammlung vom 21. September 2009 angenommen.

Winkel, 21. September 2009

GEMEINDERAT WINKEL

Der Präsident: Der Schreiber:
Arnold Meyer *Gerhard Kalt*

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat die vorstehende Abfallverordnung mit Beschluss Nr. 2034 vom 23. November 2009 genehmigt.

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Dr. Elmar Kuhn, Sektionsleiter

- § -